

Katastrophenhilfe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **51 (1978)**

Heft 10

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518680>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ziehung herzustellen, ist zumindest sehr ungewiss; die taktischen Nuklearwaffen spielen denn auch eine nach wie vor oder erst recht entscheidende Rolle, woraus folgt, dass sie im Westen modernisiert werden sollten.

Schwere Mittel bei den Landstreitkräften

	<i>USA</i>	<i>Sowjetunion</i>	<i>China</i>
Panzer	10 000	45 – 50 000	8 – 9 000
Schützenpanzer	22 000	45 – 55 000	2 – 3 000
Artillerie	5 000	20 000	15 – 18 000
Schwere Minenwerfer	3 000	7 000	5 – 6 000
Helikopter	9 000	3 500	3 – 400

Dominique Brunner

Katastrophenhilfe

Grundlage für den Einsatz militärischer Mittel bildet die Verordnung des EMD über den Einsatz militärischer Mittel für die Katastrophenhilfe im Inland vom 20. September 1976.

Wir sprechen von einer Katastrophe, wenn die vorhandenen und die in Frage kommenden personellen und materiellen *zivilen Hilfsmittel* bereits voll eingesetzt sind, aber für die dringendsten Rettungs- und Hilfsarbeiten nicht ausreichen. In solchen Fällen können militärische Mittel eingesetzt werden.

Wir unterscheiden zwischen Spontanhilfe und der eigentlichen Katastrophenhilfe.

Bei der *Spontanhilfe* geht es um eine sofortige Hilfeleistung in *Notlagen* durch Truppen, die in der Nähe stationiert sind. Die Truppenkommandanten treffen von sich aus die nötigen Anordnungen unter direkter Meldung an die Abteilung für Luftschutztruppen (ALST) bzw. Koordinations- und Leitstelle (KLK) mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung auf dem Dienstweg. Wir erachten eine Spontanhilfe als selbstverständliche Pflicht.

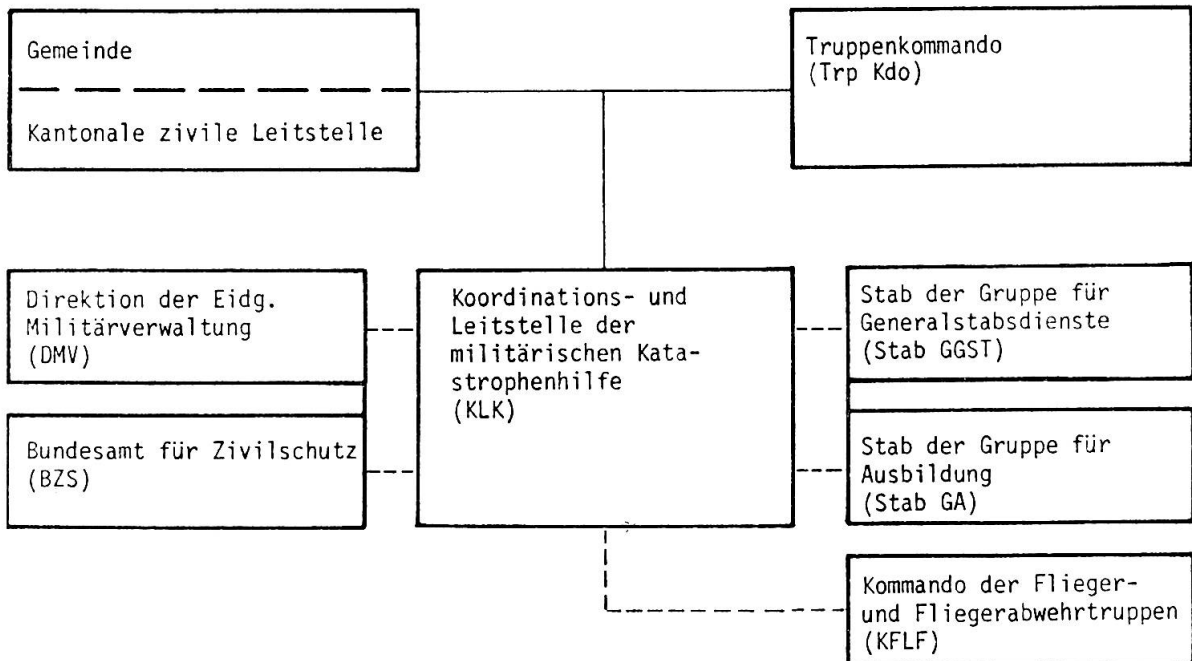
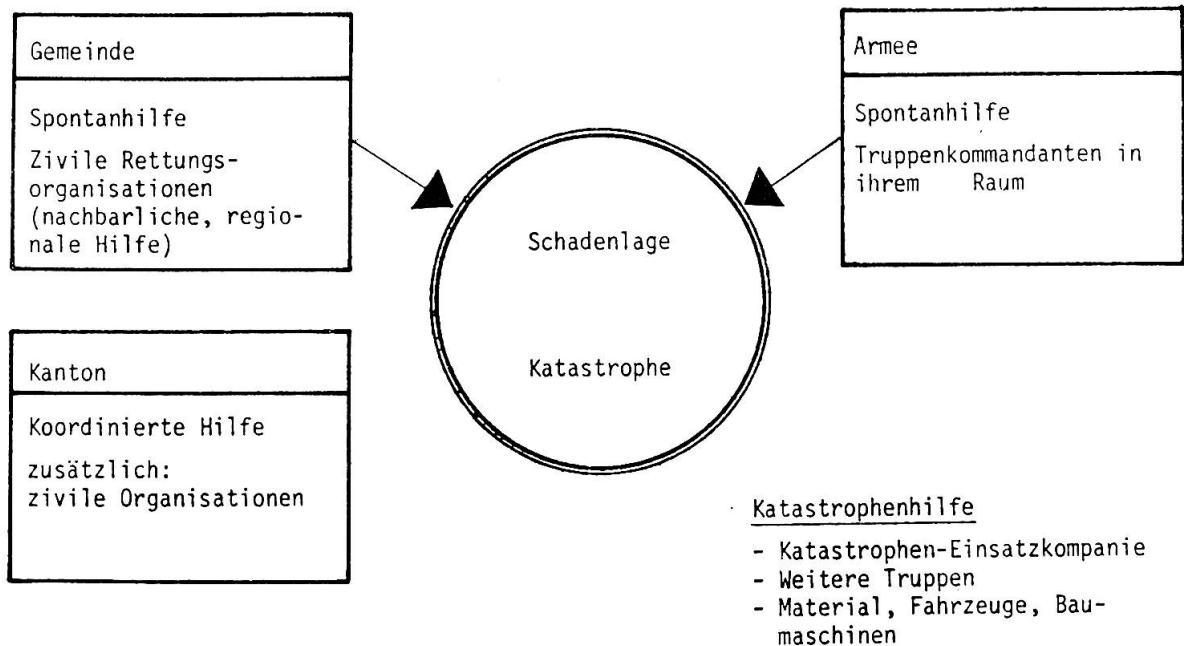
Für die militärische Katastrophenhilfe stehen während des ganzen Jahres Luftschutz-Wiederholungskurstruppen und zur Überbrückung Luftschutz-Schulen in der Stärke einer Kompanie zur Verfügung.

Die Koordinations- und Leitstelle entscheidet über deren Einsatz sowie auch über den Einsatz weiterer Luftschutz-Formationen nach Rücksprache mit den Territorialzonen (Ter Zo).

Über den Einsatz weiterer Truppen entscheidet bzw. beantragt die Koordinations- und Leitstelle im Einverständnis mit der verantwortlichen Dienstabteilung oder den Trp Kdt, wobei der Entscheid für WK-Truppen beim Generalstabschef und für Schulen beim Ausbildungschef liegt.

Nach der Überwindung der *Notlage* darf die Truppe nicht zu Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten eingesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Eidgenössische Militärdepartement.

Ablauf der militärischen Katastrophenhilfe



Die Koordinations- und Leitstelle Katastrophenhilfe (KLK) kann nur dann zweckmässig und zeitgerecht informieren, entscheiden, Entscheidungsgrundlagen vorbereiten und wirksam koordinieren, wenn alle militärischen und zivilen Kommando- und Führungsstellen sich an den geschilderten Ablauf halten, welcher in der Verordnung des EMD, den Vorschriften des Generalstabschefs und den Weisungen des Chefs der Abteilung für Luftschutztruppen enthalten sind.